



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0101/2014		Datum:	17.03.2014
Kulturdezernent				
Verfasser:	44-Musikschule	Az:	44./Lö./Kl.	
Gremienweg:				
10.04.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
31.03.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz - Musikschulgebührensatzung vom 31.05.1999 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 24.03.2011.			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt,

die als Anlage beigefügte Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz – Musikschulgebührensatzung – vom 31.05.1999 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 24.03.2011.

Begründung:

Die Sechste Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung ist dem Rechtsamt vor der Beschlussfassung im Stadtrat am 28.11.2013 aufgrund der Kürze der Zeit zwischen dem Vorschlag der Gebührenerhöhung im Stadtvorstand und dem Abgabetermin für den Gremienweg nicht zur Prüfung vorgelegt worden.

Dies ist inzwischen nachgeholt worden.

Die Prüfung des Rechtsamtes hat ergeben, dass eine formale Änderung bei der Regelung des Inkrafttretens (statt Bezugnahme auf die Ursprungssatzung nur Regelung des Inkrafttretens der Änderungssatzung) erforderlich war. Eine inhaltliche Änderung ist mit der erneuten Vorlage nicht verbunden, insbesondere nicht im Hinblick auf die bereits beschlossene Höhe der Gebührensätze.

Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderungen bezüglich der Nummerierung von Absätzen nach Streichung eines vorherigen Absatzes vorgenommen.

Anlagen:

- Anlage zur BV/0101/2014: Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz